21. Wahlperiode

06.11.2026 HZ

Drucksache **21/** 5512

HESSISCHER LANDTAG

06/11/26 Ba

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten)

Wie können nicht zugelassene Fahrzeuge in Hessen schneller aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt werden?

Vorbemerkung:

Bei der Frankfurter Kontrollaktion „FoKUS“ am 22. Oktober 2026 wurden 21 Fahrzeuge sowie ein Anhänger abgeschleppt. Im Jahr 2025 leitete die Stadt insgesamt 2.633 Verwaltungsverfahren wegen nicht zugelassener Fahrzeuge ein. Bis Ende September 2026 waren es weitere 1.663 Verfahren. Die Stadt verweist auf die rechtswidrige Belegung öffentlicher Verkehrsflächen sowie die daraus entstehenden Einschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende.
In seiner Stellungnahme ST 860 vom 8. Mai 2026 betont der Frankfurter Magistrat die grundsätzliche Notwendigkeit, vor der Entfernung eine verantwortliche Person zu ermitteln und dieser eine angemessene Beseitigungsfrist einzuräumen. Eine generelle Entfernung innerhalb von höchstens zwei Wochen hält er aus rechtlichen sowie wirtschaftlichen Gründen für nicht umsetzbar.
§ 8 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die unmittelbare Ausführung behördlicher Maßnahmen. § 17a des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen eine Beseitigung unerlaubter Straßennutzungen ohne vorherige Anordnung. Die Monatsfrist des § 20 Abs. 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) steht dagegen im Zusammenhang mit den Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die vom Frankfurter Magistrat vertretene Auffassung, dass der Entfernung nicht zugelassener Fahrzeuge grundsätzlich eine Ermittlung der verantwortlichen Person mit anschließender Fristsetzung vorausgehen muss?
2. Unter welchen Voraussetzungen ermöglicht § 8 HSOG sofortiges Entfernen nicht zugelassener Fahrzeuge aus dem öffentlichen Straßenraum ohne vorherige Beseitigungsaufforderung?
3. Unter welchen Voraussetzungen ermöglicht § 17a Abs. 1 Satz 2 HStrG die Entfernung nicht zugelassener Fahrzeuge ohne vorherige Beseitigungsanordnung?
4. Welche Bedeutung hat die Monatsfrist nach § 20 Abs. 4 KrWG für die Zulässigkeit einer vorherigen Abschleppung in eine gesicherte Verwahrung auf Grundlage des hessischen Landesrechts?
5. Welchen Ermittlungsaufwand und welche zeitliche Begrenzung dahingehend hält die Landesregierung vor dem Abschleppen eines nicht zugelassenen Fahrzeugs bei unbekannter verantwortlicher Person für verhältnismäßig?
6. In wie vielen Fällen wurde bei der Frankfurter FoKUS-Aktion am 22. Oktober 2026 nach Kenntnis der Landesregierung ohne vorherige Beseitigungsaufforderung abgeschleppt?
7. Wie viele Verwaltungsverfahren wegen nicht zugelassener Fahrzeuge im öffentlichen Straßenraum wurden nach Kenntnis der Landesregierung in Hessen im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. September 2026 je Kalenderjahr eingeleitet?

8. Wie viele Tage vergehen nach Kenntnis der Landesregierung in Hessen durchschnittlich von der behördlichen Feststellung eines nicht zugelassenen Fahrzeugs im öffentlichen Straßenraum bis zu dessen Entfernung?
9. Plant die Landesregierung einen landesweiten Abschlepperlass mit einheitlichen Kriterien für die rechtssichere Beschleunigung der Entfernung nicht zugelassener Fahrzeuge?
10. Welche Änderungen des hessischen Landesrechts hält die Landesregierung für erforderlich, um nicht zugelassene Fahrzeuge unter Wahrung der Eigentumsrechte bereits vor Abschluss der Ermittlung der verantwortlichen Person in eine gesicherte Verwahrung abschleppen zu lassen?

Wiesbaden, 06. November 2026



Yanki Pürsün